

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,

ab dem 8. August 2021 verlangt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bei **Bareinzahlungen von mehr als 10.000 Euro** die Vorlage eines aussagekräftigen Belegs als Herkunftsnachweis über den Einzahlungsbetrag.

Wir bitten um Ihr Verständnis, dass wir bei Bareinzahlungen von mehr als 10.000 Euro künftig die Vorlage eines entsprechenden Belegs benötigen.

Geeignete Belege können nach Auskunft der BaFin insbesondere sein:

- Ein aktueller Kontoauszug bezüglich Ihres Kontos bei einer anderen Bank oder Sparkasse, aus dem die Barauszahlung hervorgeht
- Barauszahlungsquittungen einer anderen Bank oder Sparkasse
- Ihr Sparbuch, aus dem die Barauszahlung hervorgeht
- Verkaufs- und Rechnungsbelege (z. B. Belege zum Auto- oder Goldverkauf)
- Quittungen bezüglich getätigter Sortengeschäfte
- Letztwillige vom Nachlassgericht eröffnete Verfügungen
- Schenkungsverträge oder Schenkungsanzeigen

Die Aufzählung ist beispielhaft und nicht abschließend. Die Grundlage für diese neuen Anforderungen ist im Geldwäschegesetz verankert.

Den Beleg im Original können Sie entweder direkt bei den Servicemitarbeiterinnen und -mitarbeitern in der Filiale vorlegen, oder in Ihrem Online-Banking-Portal bequem mit einer Nachricht an Ihre Beraterin oder Ihren Berater versenden. Der postalische Versand ist ebenfalls möglich.

Zahlen Sie ab dem 8. August 2021 mehr als 10.000 Euro am Automaten ein, melden wir uns nach wenigen Tagen persönlich bei Ihnen, sofern nicht direkt bei Einzahlung ein Beleg vorgelegt wurde.

Wir weisen Sie darauf hin, dass Kreditinstitute bei fehlenden oder nicht ausreichenden Nachweisen die Meldeverpflichtungen des Geldwäschegesetzes beachten müssen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Sparkasse Wolfach



Sparkasse
Wolfach